

Satzung

des Vereins

EIKON e.V.

*Verein der Freunde und Förderer
der Studierenden und der School of Computation,
Information and Technology
an der Technischen Universität München*

Stand 8. März 2023

Satzung

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der im nachfolgenden Text als der "Verein" bezeichnet wird, trägt den vollen Namen "Verein der Freunde und Förderer der Studierenden und der School of Computation, Information and Technology an der Technischen Universität München - Eikon e.V."

Er hat seinen Sitz in München.

2 Allgemeines

2.1 Bezeichnungen

Im Folgenden beziehen sich die Bezeichnungen "Studierende", "Mitarbeiter" und "Professoren" auf Angehörige der School of Computation, Information and Technology (im Folgenden als School bezeichnet) an der Technischen Universität München bzw. auf diese selbst.

Die Bezeichnung "Fachschaft" bezieht sich auf die "Fachschaft Elektro- und Informationstechnik e.V." an der Technischen Universität München.

2.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

2.4 Genera

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und im Gründungsprotokoll beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2.5 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3 Zweck und Zielsetzungen

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Zwecke des Vereins werden mittelbar und unmittelbar verwirklicht.

3.1 Mittelbare Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht, in dem Mittel gesammelt werden, die dann der School, der Fachschaft und anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Unmittelbare Zweckverwirklichung

Der Verein wird unmittelbar tätig, indem er:

1) sich der Pflege der Kommunikation und der Interaktion zwischen der School und den aktiven als auch ehemaligen Mitarbeitern, Professoren und Studierenden widmet.

2) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Studierenden betreibt.

- 3) Vorhaben und Veranstaltungen im Interesse der Studierenden fördert und durchführt.
- 4) Gruppen von Studierenden oder einzelne Studierende unterstützt. Die Form und Zuteilung der Unterstützung ist durch Richtlinien und Auswahlverfahren zu regeln.
- 5) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten fördert und durchführt.
- 6) sich dem technisch-wissenschaftlichen Informationsaustausch widmet.
- 7) sich bemüht, der School, der Fachschaft und den Studierenden Anschaffungen zu ermöglichen, die im Interesse der Studierenden liegen, aber aus anderen Mitteln nicht beschafft werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine artfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mittel

Die Mittel des Vereins erwachsen aus

- 1) Mitgliedsbeiträgen,
- 2) Spenden,
- 3) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- 4) Schenkungen,
- 5) Zinseinkünften,
- 6) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person sowie Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein dabei unterstützen möchte.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Antragsteller die vollzogene Aufnahme schriftlich mitteilt.
- 3) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Betroffene kann aber hierüber den Beschluss der Mitgliederversammlung fordern. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch die schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres seitens eines Mitglieds gegenüber einem der Vorstandsvorsitzenden.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
- 5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6) Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) wenn ein Mitglied auch nach einer zweiten schriftlichen Mahnung ausstehende Zahlungen innerhalb Fristsetzung nicht bezahlt. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - b) wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins ernstlich schadet. Vor einem Ausschluss aus diesem Grund ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss aus diesem Grund muss schriftlich begründet werden.

7) Mit dem Tag der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein erlöschen für das ehemalige Mitglied alle Rechte am Vermögen des Vereins. Eine Rückzahlung schon geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für die Gruppe der Mitglieder, die natürliche Personen sind und am Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, und die Gruppe der übrigen Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Insbesondere können der ersten der beiden obigen Gruppen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erlassen werden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
- 4) Freiwillig geleistete, über den Pflichtmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr hinausgehende Zahlungen, die dem Verein mit einer unklaren oder fehlenden Angabe über den Zweck der Zahlung zugehen, gelten als Spenden; sie werden nicht als Beiträge für kommende Geschäftsjahre verrechnet.

7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, Beauftragte und Ausschüsse.

8.1 Mitgliederversammlung

8.1.1 Einberufung zur Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) mindestens einmal innerhalb der ersten drei Monate in jedem Kalenderjahr einzuberufen.
 - b) auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Email) mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder, die School, die Fachschaft und die Beauftragten. Es gilt das Sendedatum.
- 5) Der Vorstand kann im Rahmen der Einladung bestimmen, dass Mitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und/oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

8.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Jede Mitgliederversammlung

a) kann im Rahmen der Satzung die Aufgaben und Ziele der Vorstandsarbeit und des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung konkretisieren.

b) wählt bei Bedarf einen oder mehrere Beauftragte, einen oder mehrere Ausschüsse.

c) bestimmt die Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten und Ausschüssen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung

a) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.

b) nimmt die Jahresabrechnung durch den Kassenwart entgegen.

c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

d) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

e) beschließt die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

f) kann für den Vorstand eine Geschäfts- und /oder Finanzordnung, die beide nicht Bestandteil der Satzung werden können, beschließen. In der Finanzordnung soll insbesondere der Handlungsspielraum des Vorstandes bezüglich finanzieller Beschlüsse festgelegt werden.

g) kann eine Geschäfts- und /oder Finanzordnung für die Mitgliederversammlung beschließen.

h) wählt die ersten fünf Mitglieder des Vorstandes.

i) wählt bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 die ersten drei Vorstandsmitglieder, wobei dann dem zweiten Vorsitzenden die Schriftführung obliegt.

j) wählt ein sechstes und/oder ein siebtes Vorstandsmitglied, falls der Vertreter der School und/oder der Vertreter der Fachschaft nicht rechtzeitig benannt ist oder eine der geforderten Erklärungen nach 8.2.2 6) und 8.2.2 8) nicht rechtzeitig vorliegt.

k) wählt bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 ein viertes und/oder ein fünftes Vorstandsmitglied, falls der Vertreter der School und/oder der Vertreter der Fachschaft nicht rechtzeitig benannt ist oder eine der geforderten Erklärungen nach 8.2.2 6) und 8.2.2 8) nicht rechtzeitig vorliegt.

l) wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; diese können mehrmals gewählt werden.

8.1.3 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung haben dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzuliegen.

8.1.4 Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung

1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme.

2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

3) Es wird durch Handzeichen oder auf eine andere vom Versammlungsleiter bestimmte Weise (auch elektronisch) abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Teilnehmenden ist in einem geheimen Abstimmungsverfahren abzustimmen.

4) Entsteht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei Wahlen wird vorher eine Stichwahl durchgeführt.

5) Wahlen finden in einem geheimen Abstimmungsverfahren statt.

8.1.5 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2) Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von 11.

3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von 12.

8.2 Vorstand

8.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht bei einer Mitgliederzahl ab 30 aus sieben Vorstandsmitgliedern:

1) Erster Vorsitzender

2) Zweiter Vorsitzender

3) Kassenwart

4) Schriftführer

5) Kontaktreferent

6) Vertreter der School bzw. ein weiteres gewähltes Mitglied ohne Aufgabenbereich.

7) Vertreter der Fachschaft bzw. ein weiteres gewähltes Mitglied ohne Aufgabenbereich

Bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 entfallen die Vorstandsposten des Schriftführers und des Kontaktreferenten.

8.2.2 Wahlverfahren zum Vorstand und Amtszeit

1) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

4) Eine unbeschränkte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

5) Die Mitgliederversammlung wählt die ersten fünf Vorstandsmitglieder, bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30, die ersten drei.

6) Die School hat das Recht, einen Vertreter zu benennen, der durch verbindliche Erklärung seinerseits und seitens der School stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird. Diese beiden Erklärungen müssen in schriftlicher Form vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem aktuellen Vorstand des Vereins vorliegen.

7) Liegen die Erklärungen nicht rechtzeitig vor, wird anstelle des Vertreters der School ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Aufgabenbereich ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

8) Die Fachschaft hat das Recht, einen Vertreter zu benennen, der durch verbindliche Erklärung seinerseits und seitens der Fachschaft stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird. Diese beiden Erklärungen müssen in schriftlicher Form vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem aktuellen Vorstand des Vereins vorliegen.

9) Liegen die Erklärungen nicht rechtzeitig vor, wird anstelle des Vertreters der Fachschaft ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Aufgabenbereich ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

10) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Vereinsmitglied muss die übertragenen Rechte und Pflichten durch verbindliche Erklärung annehmen.

12) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

8.2.3 Aufgabe des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet im Rahmen der Satzung dessen finanzielle Mittel und verfügt über sie. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

2) Der Vorstand kann die Beitragseinziehung und andere besondere Aufgaben Vereinsmitgliedern anvertrauen. Die Verantwortung für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben bleibt bei ihm.

3) Der Vorstand beruft alle Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

4) Der Vorstand berichtet auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Berichtsjahr.

5) Der Kassenwart legt die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor.

6) Der Vorstand sendet nach jeder Satzungsänderung die geänderte Satzung jedem Mitglied, der School und der Fachschaft zu.

8.2.4 Einberufung der Vorstandssitzung

1) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch in jedem Halbjahr der Amtszeit des Vorstandes eine.

2) Die Einladung zu allen Vorstandssitzungen jeder Amtsperiode muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (oder per Email) mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine Sonderregelung für die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen treffen. Diese gilt maximal bis zu den nächsten Vorstandswahlen. Legt ein Vorstandsmitglied zu irgendeinem Zeitpunkt bei einem der Vorstandsvorsitzenden schriftlichen Einspruch gegen diese Sonderregelung ein, ist diese mit sofortiger Wirkung bis zu einem erneuten einstimmigen Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt.

8.2.5 Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung

1) Der Vorstand ist beschlussfähig,

a) wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender und der Kassenwart oder der Schriftführer.

b) bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender.

2) Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

- a) Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender und der Kassenwart oder der Schriftführer.
- b) Bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 ist die zweite Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- c) In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die zweite Vorstandssitzung darf frühestens vierzehn Tage nach der ersten Vorstandssitzung stattfinden.
- 3) Bei erneuter Beschlussunfähigkeit wird eine dritte Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die dritte Vorstandssitzung darf frühestens vierzehn Tage nach der zweiten Vorstandssitzung stattfinden.

8.2.6 Abstimmungen und Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

8.2.7 Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber nachgewiesene finanzielle Auslagen auf Vorstandsbeschluss ersetzt bekommen.

8.2.8 Vorstand gem. §26 BGB

Vorstand gemäß §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

8.2.9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (i.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

8.3 Beauftragte und Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben und zur Vertretung ihrer Interessen

- 1) einen oder mehrere Beauftragte ernennen. Diese Beauftragten müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 2) einen oder mehrere Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden.

Die Amtszeit der Beauftragten und Ausschüsse endet mit Beendigung ihres Auftrages oder durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann den Beauftragten innerhalb ihres Aufgabengebietes Vertretungsrechte einräumen.

9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in Niederschriften festgehalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer der Versammlung leitet unverzüglich eine Kopie der Niederschrift jedem in der Versammlung nicht anwesenden Vorstandsmitglied zur Kenntnisnahme zu.

10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins und seine Kasse zu prüfen; sie beurteilen ferner den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Zuwendungen und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Die beiden Prüfer werden vom Kassenwart mindestens eine Woche vor Ende des Berichtsjahres schriftlich zur Vornahme der Prüfung gebeten; sie haben über die in der Mitgliederversammlung vom Kassenwart vorzulegende Jahresabrechnung zu befinden.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand unmittelbar nach Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis zu berichten.

11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit der Antrag auf Satzungsänderung mit ausführlicher Begründung in der Einladung der Tagesordnung beigegeben war.
- 2) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 3) Satzungsänderungen, die nachweisbar vom Amtsgericht oder vom Finanzamt für Körperschaften gefordert werden, können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 4) Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und/oder die Verwendung der vorhandenen und/oder eingehenden finanziellen Mitteln und/oder des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Antrag auf Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung

- 1) auf Antrag des Vorstandes entschieden.
- 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder entschieden.

12.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins

- 1) Die Einladung zu der dazu einberufenen Mitgliederversammlung muss mit der Mitteilung über den Auflösungsantrag und einer Begründung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 2) Beschlussfähig zur Auflösung des Vereins ist eine ordnungsgemäß nach 8.1.1 2), 12.2 1) einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 3) Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung, der gleichen Fristwahrung und in der gleichen Form einzuberufen.

4) Sind wiederum nicht genügend Mitglieder anwesend, ist eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf frühestens einen Monat nach der zweiten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die dritte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die dritte Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung, der gleichen Fristwahrung und in der gleichen Form einzuberufen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12.3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur mit der Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden getroffen werden.

12.4 Vollzug der Auflösung des Vereins

1) Der Vorstand muss die Auflösung des Vereins nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung vollziehen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

3) Existiert die Technische Universität München zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr, wird das Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung übergeben. Der Beschluss über die Verwendung der genannten Mittel kann erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt worden ist.

13 Änderungsindex

Die Satzung wurde am 30.05.1999, am 16.06.1999, am 25.01.2002 und zuletzt am 08.03.2023 geändert.